Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 15. Mai 1934. Erscheint einmal monatlich. VII. Jahrgang. Nr. 5

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:
Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annnoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

BIBLIOTHÈQUE MILITAIRE FÉDÉRALE

Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit in der Haftung von Quartiermeister und Fourier.

Von Lt. Vogt, Q.M. S.Bat. 3, Fürsprecher, Bern.

I. Militärstrafrecht und Militärgerichtsbarkeit.

Das Militärstrafrecht hat die Aufgabe, die Zucht und die Disziplin in der Armee aufrecht zu erhalten. Verbrechen und Vergehen werden durch die Militärgerichte geahndet, Disziplinarfehler durch das Disziplinarverfahren. Grundlegend ist das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927. Es handelt sich hier um ein modernes und ausgezeichnet redigiertes Strafgesetz, dessen Entwürfe von bekannten Strafrechtslehrern verfasst worden sind, u. a. auch von Prof. Hafter in Zürich.

Wer ist dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterstellt? Nach Art. 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 unterstehen dem Militärstrafgesetz:

1. Personen, die sich im Militärdienst befinden;
2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, welche die Landesverteidigung betreffen; ebenso, wenn sie in Uniform auftreten;
3. Dienstpflichtige, die außerhalb des Dienstes in Uniform auftreten; dies gilt also z. B. für die Teilnehmer an der Hauptversammlung und an den Felddienstübungen unserer Sektionen, sofern diese mit Bewilligung des E. M. D. in Uniform erfolgen;
4. Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten;
5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht, sowie während der Dauer der Aushebung bis zur Entlassung durch die Aushebungsbehörde;
6. das eidgenössische Grenzwachtkorps;
7. Zivilpersonen, die dauernd oder zu besondern Verrichtungen bei der Truppe oder zur Bedienung einzelner zum Heere gehöriger Personen angestellt sind; wie z. B. Putzer und Pferdewärter;
8. Zivilpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86) oder der Schwächung der Wehrkraft nach Art. 94 bis 96.

Soviel über die Geltung des Militärstrafgesetzes *in Friedenszeiten.*

In Zeiten des *aktiven Dienstes* hat das Militärstrafrecht eine erweiterte Geltung, welche dem Zwecke dieses Dienstes Rechnung trägt. Es handelt sich hier um Zeiten des Grenzschutzes, Grenzbesetzung, Generalstreik, Unterdrückung innerer Wirren. Hier unterstehen dem Militärstrafgesetz überdies:

1. *Zivilpersonen,* die sich u. a. schuldig machen: eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Wache, der landesverräterischen Nachrichtenverbreitungen Art. 89, des militärischen Landesverrates (Art. 87), der *Verletzung von Lieferungsverträgen* (Art. 97), der Bestechung (Art. 141), der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 144), der Befreiung von Gefangenen (Art. 177);
2. internierte Militär- und Zivilpersonen;
3. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, der Eisenbahnen, anderer öffentlicher Verkehrsanstalten und